

DICE Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ☒ 40204 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
André Kuper, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3928**

Alle Abg

Professor Dr. Justus Haucap
Direktor

Telefon +49 211 81-15494
Telefax +49 211 81-15499
haucap@dice.hhu.de

Düsseldorf, 07.05.2021

Stellungnahme für die Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen am 10.05.2021

Düsseldorf Institute
for Competition Economics

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr über die Einladung zum o.g. Gesetzesvorhaben. Anbei finden Sie, wie erbeten, allgemeine schriftliche Ausführungen zum Thema.

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
DICE
Universitätsstraße 1
D-40225 Düsseldorf
Germany

www.dice.hhu.de
www.hhu.de

Allgemeine Anmerkungen: Klimaschutz ist ein globales Problem und Innovationen sind der Kern der Lösung

1. Der Klimaschutz ist unzweifelhaft eine der drängendsten Aufgaben unserer Zeit. Gleichwohl kann jeder einzelne allein kaum etwas spürbar zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen. Es bedarf vielmehr einer möglichst umfassenden gemeinsamen Anstrengung möglichst vieler Menschen.
2. Auch die Reduktion von Treibhausgasen in NRW wird – allein betrachtet – das globale Klima kaum spürbar beeinflussen. Dies impliziert jedoch *nicht* automatisch, dass die Politik in NRW keine Anstrengungen unternehmen sollte, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.
3. Sowohl aus ökonomischer als auch aus ethischer Perspektive ist es geboten, die eingesetzten Ressourcen für den Klimaschutz möglichst effizient einzusetzen. Ein an Effizienz orientiertes Leitbild der Klimaschutzpolitik würde implizieren, dass die Leitfrage für den Klimaschutz wäre, ob für die eingesetzten finanziellen Ressourcen – sowohl von privater als auch von staatlicher Seite – die größtmögliche Menge an Treibhausgasen eingespart wird. Ein solches Leitbild leitet sich aus der Erkenntnis ab, dass nicht nur die natürlichen Ressourcen endlich sind, sondern auch die finanziellen Ressourcen – sowohl bei Unternehmen und Privatpersonen als auch auf staatlicher Seite.

4. Ein Großteil der Anreize und Auflagen zur Reduktion von Treibhausgasen werden maßgeblich durch europarechtliche oder bundesrechtliche Vorgaben gesteuert, wie etwa den europäischen Emissionsdeckel im EU-ETS, die Ökodesign-Richtlinie, das Brennstoffemissionshandelsgesetz oder das EEG. Für eine effiziente Klimapolitik ist es bedeutsam, dass die unterschiedlichen Maßnahmen konsistent sind und sich nicht konterkarieren oder Redundanzen erzeugen, die den Klimaschutz insgesamt verteuern, ohne dass zusätzlich Treibhausgase eingespart werden. Die bisherige Klimaschutzpolitik in Deutschland ist stark von diesen Ineffizienzen geprägt. Für sehr viel Geld wurde sehr wenig erreicht.

5. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass (a) das Klimaschutzgesetz NRW unnötige Doppelbelastungen vermeiden will und (b) das Thema Innovationen stärker betont als bisher. Insbesondere beim Thema Innovationen kann die Landespolitik etwas für den Klimaschutz erreichen, das – im Gegensatz zur reinen Reduktion von Treibhausgasen – über NRW hinausgeht. Die reine Reduktion von Treibhausgasen in NRW wird einen sehr begrenzten, kaum spürbaren Effekt für das Weltklima und die Erderwärmung haben. Die Entwicklung neuer klimafreundlicher Innovationen, die zugleich bezahlbar sind, kann jedoch einen wirklichen Unterschied machen, weil diese Innovationen einen Unterschied machen.

6. Im Grunde ist dies genauso wie bei der Corona-Pandemie. Das Impfen in NRW wird Corona weltweit nicht ausrotten und nur einen marginalen Einfluss auf das weltweite Infektionsgeschehen haben. Die Entwicklung eines Impfstoffes, die Innovation also, ist das, was weltweit einen Unterschied macht. Der Unterschied ist jedoch, dass lokales Impfen immerhin die eigenen Bürgerinnen und Bürger schützt. Die lokale Reduktion von Treibhausgasen wird die Bürgerinnen und Bürger in NRW aber nicht vor dem Klimawandel schützen. Dafür sind Innovationen absolut unverzichtbar.

7. Aus diesem Grund sollte der Fokus der Klimapolitik in NRW absolut auf Innovationen ausgereichtet werden und jede Maßnahme daran bewertet werden, welchen Beitrag sie zu Innovationen und der Senkung von Produktionskosten für klimafreundliche Technologien leistet.

8. Vor diesem Hintergrund ist etwa der weitere Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zweitrangig. Der Impuls, der vom Ausbau der Stromerzeugung erneuerbarer Energien in NRW für weitere Innovationen in diesem Bereich ausgeht, dürfte vernachlässigbar sein. Impulse für die Weiterentwicklung neuer Technologien etwa zur Kostensenkung bei der Produktion grünen Wasserstoffs dürften dagegen eher einen Unterschied für den globalen Klimaschutz machen.

Konkrete Anmerkungen zum KSG NRW-E

9. Die Neufassung des Klimaschutzgesetzes NRW stellt Innovationen zwar einerseits stärker als bisher in den Vordergrund, bezieht sich in den konkreten Zielen und Maßnahmen jedoch immer noch zu sehr auf das lokale Einsparen von Treibhausgasen in NRW.

10. In §3 Abs. 1 KSG NRW-E wird ein lokales Ziel einer Treibhausgasemission von 55 Prozent bis 2030 (verglichen mit 1990) eingeführt. Diese Zielvorgabe widerspricht dem Effizienzgedanken und wird verhindern, dass pro Euro möglichst viel Treibhausgase eingespart werden. Das EU ETS ist von der Idee geprägt, dass es nicht wichtig ist, wo genau in Europa Treibhausgase eingespart werden. Wichtig ist allein, dass Treibhausgase reduziert werden. Ob jetzt in NRW nur 40% eingespart werden, und dafür in Bayern oder anderswo aber 80% oder ob dies genau umgekehrt ist, ist für die globale Erderwärmung irrelevant, solange die Gesamtmenge an Treibhausgasemissionen dieselbe ist. Für die Kosten des Klimaschutzes kann dies aber einen erheblichen Unterschied machen. Eine effiziente Klimapolitik basiert gerade nicht auf möglichst kleinteiligen Vorgaben und Zielen, sondern auf einem möglichst umfassenden Reduktionsziel. Regionale und lokale Vorgaben konterkarieren diese Politik.

11. Gut ist, dass das Klimaschutzgesetz sich an öffentliche Stellen wendet (§2 KSG NRW-E) und diesen eine Vorbildfunktion (§§ 4,5 KSG NRW-E) attestiert. Auch das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung (§7 KSG NRW-E) ist positiv zu werten, da diese Ziele nicht durch marktliche Anreize erreicht werden können. Die Klimaschutzziele im privaten Bereich werden hingegen durch Vorgaben und Anreize auf EU- und Bundesebene adressiert. Dopplungen sind daher zu vermeiden, damit die Klimapolitik nicht inkonsistent wird.

12. Kritisch zu bewerten ist die dezentrale Zuständigkeit der Ressorts für die Treibhausgasminderung in §6 Abs. 4 KSG NRW-E. Gier scheint der Gesetzesentwurf einem Subsidiaritätsgedanken zu folgen, der zur Lösung eines globalen Problems (Klimaschutz) aber verfehlt sein kann. Es wird zu beachten sein, dass die dezentralen Vorhaben auch insgesamt konsistent sind und vor allem dort Treibhausgase eingespart werden, wo dies am einfachsten und besten möglich ist. Da jedoch ein Preismechanismus (wie etwa der EU ETS ihn bietet) fehlt, um die Konsistenz zwischen den Ressorts zu erzeugen, ist ein anderer Mechanismus erforderlich, um die Konsistenz der Gesamtstrategie zu sichern.

13. Unklar bleibt nach §9 KSG NRW-E, welche Funktion und welche Befugnisse der geplante Beirat konkret haben wird. Die Einbindung von Expertinnen und Experten ist positiv zu betrachten. Für den Mehrwert des Beirats entscheidend wird letztlich seine Zusammensetzung und seine Arbeitsweise sein. Der Fokus des Beirats sollte dabei nicht allein auf der lokalen Minderung der Treibhausgasemissionen in NRW sein, sondern auf den Impulsen für Innovationen.